

AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN DER FAKULTÄT VII – HABILITATION

nach der Habilitationsordnung der Fak. VII, in Kraft getreten am 08.03.2023

Ausführungsbestimmungen zur kumulativen Habilitation laut FKR-Beschluss FKR VII-7/17-30.08.2023

1. Die folgenden Ausführungen stellen grundlegende Regeln zur Durchführung einer kumulativen Habilitation und der in diesem Kontext zu erbringenden wissenschaftlichen Leistungen dar. In jedem Habilitationsfall ist einzeln auf der Grundlage von Gutachten zu entscheiden.
2. Eine kumulative Habilitation besteht aus mehreren Veröffentlichungen, die jeweils originäre Forschungserkenntnisse beinhalten, allerdings einen übergeordneten thematischen Zusammenhang aufweisen. Veröffentlichungen können nur dann als Habilitationsleistung herangezogen werden, wenn sie in Zeitschriften mit strengem Begutachtungsverfahren zur Veröffentlichung angenommen bzw. publiziert wurden. Nicht in die Habilitationsleistung eingehen können Veröffentlichungen in sogenannten Predatory-Journals.
3. Als Habilitationsleistung können nur solche Veröffentlichungen herangezogen werden, die nicht unmittelbar aus der Dissertation abgeleitet wurden.
4. Veröffentlichungen werden nur dann als Habilitationsleistung anerkannt, wenn der/die Kandidat*in einen substanziellen Beitrag an der jeweiligen Veröffentlichung geleistet hat. Für die Einschätzung eines substanziellen Beitrags sind die aktuell geltenden Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis (Kodex)¹ der DFG zu beachten. Falls Arbeiten in Co-Autor*innenschaft verfasst wurden, so ist bei der Einreichung darzustellen, welchen substanziellen Beitrag zu Konzept, Inhalt und Methoden dieser Arbeiten der/die Kandidat*in geleistet hat. Dieser Beitrag ist von den Co-Autor*innen durch Unterschrift zu bestätigen.
5. Als habilitationswürdig werden i.d.R. solche Veröffentlichungen in Zeitschriften anerkannt, die in weit verbreiteten und in der wissenschaftlichen Fachwelt gebräuchlichen Zeitschriftenrankings geführt werden, z.B. META Ranking, VHB Publikationsmedienrating (PMR), Scimago, Academic Journal Guide der Association of Business Schools (ABS), Tinbergen Journal List. Es werden jeweils die aktuellsten Versionen der aufgeführten Rankings verwendet. Sollten Veröffentlichungen in Zeitschriften vorliegen, die dort nicht enthalten sind, können bei fachspezifischer Begründung weitere international anerkannte Rankings berücksichtigt werden. Hierdurch sollen auch interdisziplinäre Veröffentlichungen als Habilitationsleistung anerkannt werden.
6. Für die Erreichung der Habilitationsleistung ist ein Minimum von 25 Punkten erforderlich. Die Berechnung der Punktzahl richtet sich nach der Zeitschriftenkategorie sowie der Anzahl an Co-Autor*innen. Als Orientierungshilfe dient das folgende Schema:

¹ Vgl. https://www.dfg.de/download/pdf/foerderung/rechtliche_rahmenbedingungen/gute_wissenschaftliche_praxis/kodex_gwp.pdf

Kategorie der Zeitschrift	Ranking (META/PMR/ABS/Scimago) ²	Punktwert
Weltweit führend	A+ / 4* / > 90 Perzentile ³	10 ÷ Anzahl Autor*innen + 8
Führend	A / 4 / 75-90 Perzentile	8 ÷ Anzahl Autor*innen + 6
Wichtig und angesehen	B / 3 / 50-75 Perzentile	6 ÷ Anzahl Autor*innen + 4
Anerkannt	C / 2 / 25-50 Perzentile	4 ÷ Anzahl Autor*innen + 2
Begutachtet	D / 1 / < 25 Perzentile	2 ÷ Anzahl Autor*innen
	Ansonsten	0

Wird eine Zeitschrift in den o.g. Rankings in unterschiedlichen Kategorien geführt, bemisst sich der Punktwert nach der jeweils höchsten erreichten Kategorie. Die Einstufung ist durch den/die Kandidat*in im Rahmen der Abgabe nachvollziehbar darzustellen.

7. Es müssen mindestens drei Veröffentlichungen vorgelegt werden. Zur Erreichung der o.g. Mindestpunktzahl dürfen maximal sechs Veröffentlichungen eingebracht werden.
8. Es soll mindestens eine Veröffentlichung in einem Journal der Kategorie B („wichtig und angesehen“) oder höher vorliegen.
9. Die Veröffentlichungen müssen jeweils einen eigenständigen wissenschaftlichen Beitrag enthalten. Dabei werden nur Veröffentlichungen berücksichtigt, die reguläre Forschungsbeiträge darstellen (d.h. keine Kommentare, Editorials, etc.).
10. Es gilt die Einstufung der Zeitschrift zum Zeitpunkt der Annahme des Beitrags. Eine spätere Höherstufung der Zeitschrift wird zugunsten des/der Kandidat*in berücksichtigt, sofern diese entsprechend bei Abgabe der Habilitationsschrift angegeben wird.
11. Neben den als Habilitationsleistung deklarierten Leistungen werden weitere qualifizierte Veröffentlichungen und Arbeitspapiere erwartet.
12. In jedem Fall wird innerhalb des Habilitationsverfahrens neben der Ermittlung der erreichten Punktzahl durch die Einholung von Gutachten geprüft, ob die Leistungen in ihrer Gesamtheit den Anforderungen einer Habilitation entsprechen.

Ausführungsbestimmungen zum Habilitationsvortrag

1. Der Vortrag im Rahmen des Habilitationskolloquiums soll exemplarisch ein aktuelles Forschungsprojekt vorstellen, das nicht mit den Beiträgen bzw. Ausführungen der Habilitationsschrift identisch ist und bislang noch nicht in einem Journal veröffentlicht wurde.
2. Vortrag und Aussprache sollen nachweisen, dass die wissenschaftlichen Methoden des Fachs beherrscht werden und inhaltliche Sachverhalte und Forschungserkenntnisse in anspruchsvoller und didaktisch ansprechender Weise dargestellt und in den Kontext des Fachs eingeordnet werden können.

² Für einen Überblick zur Bewertung von Zeitschriften in den Rankings vgl. <https://harzing.com/resources/journal-quality-list>

³ Die angegebenen Perzentile beziehen sich auf den Impact Factor-basierten Scimago Journal Rank Indicator.

3. Der/die Kandidat*in soll ihre/seine Forschungsaktivitäten exemplarisch anhand eines wissenschaftlichen Fachvortrags (max. 30 Minuten) spätestens 6 Monate vor Einreichung des Habilitationsantrages vor den Fachgebietsleiter*innen der Fakultät vorstellen. Der Fachvortrag darf nicht identisch mit dem späteren Habilitationsvortrag sein.

Für Habilitationsanträge, die vor dem Inkrafttreten dieser Ausführungsbestimmungen gestellt wurden, gelten die Ausführungsbestimmungen laut Beschluss FAK-VIII-1/7-9.6.2004. Habilitationsanträge können bis einschließlich 31.08.2024 nach den alten oder den neuen Ausführungsbestimmungen gestellt werden. Für später gestellte Habilitationsanträge gelten die neuen Ausführungsbestimmungen. Es gilt das Datum des Eingangs des Antrags im Fakultätsservicecenter.